

Verordnung

Zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Wilhelmshaven – Gebiet „Wehlens“, Ortsteil Sengwarden –

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908 geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird lt. Ermächtigungsverordnung vom 3. Dez. 1974 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg – Oldenburgische Anzeigen 229 Jahrgang Nr. 52) verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Stadt Wilhelmshaven, Ortsteil Sengwarden, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Dorfwurt Wehlens einschl. Randbereich, und zwar unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen die Flurstücke 202/79,82, 85, 235/83, 255/168, 103, 104, 105, 108, 225/109, 226/109, 126, 127, 228/128, 231/141, 144, 146, 204/180, 251/183, 201/187, 198/172, 254/172, 250/161, 245/156, 211/154, 150/1, 150/2, 249/134, 248/131, 230/139, 239/150, 259/149, 214/177, 241/176, 212/173, 253/79, (L 7, teilweise), alle Flur 15, 24, 25, 102/26, der Flur 14, 162/130, 161/129, 160/128, 192/1, 194/127, alle Flur 10, Gemarkung Sengwarden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei der Stadt Wilhelmshaven, Stadthaus Weserstr. 45, ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 69 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg in Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz, und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz, in Hannover, Richard-Wagner-Straße 22.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen und dadurch die Höhenlage und natürliche Geländebewegung zu verändern,
- b) das Gelände mit solchen Gebäuden oder Anlagen zu bebauen, die eine Anpassung an das Landschaftsbild und die vorhandene landwirtschaftliche Bebauung nicht gewährleisten, sowie eine Dachneigung von 45 ° und eine Traufenhöhe von 3,20 m, gemessen an der höheren Geländeseite, überschreiten,
- c) die vorhandene Vegetation zu beseitigen, sofern nicht pflegerische Maßnahmen dieses erfordern und Ersatzpflanzung vorgenommen wird,
- d) Müll, Schutt oder Abraum aller Art abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Wilhelmshaven als Untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Wilhelmshaven als Untere Naturschutzbehörde

- a) die Ausschachtung für Bauzwecke,
- b) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderungen von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- d) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- h) die Anlage von Forsten oder Baumschulen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

(1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von landwirtschaftlicher zu forstwirtschaftlicher Nutzung.

(3) Maßnahmen der Wasserwirtschaft zur Gewässerunterhaltung im notwendigen Umfang.

§ 5

(1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Wilhelmshaven, den 20.06.1975
STADT WILHELMSHAVEN

Grunewald
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier
Oberstadtdirektor